

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	16 (1918-1919)
<b>Heft:</b>	12
<b>Rubrik:</b>	Mitteilungen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nung widersehen und den Beschwerdeweg betreten, haben sie vollständig korrekt gehandelt. Die heimatliche Armenpflege hat der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt die bis zum Eintritt einer sachgemäßen heimatlichen Fürsorge entstandenen und weiterhin entstehenden Kosten zurückzuerstatten. Wenn die Armenpflege nachträglich einwendet, statt der Zuführung nach Basel hätte schließlich wenigstens diejenige an die Heimatgemeinde stattfinden sollen, so scheint sie vergessen zu haben, daß sie sich selbst mit allem Nachdruck gegen eine nochmalige Neubernahme des Mädchens verwahrt. Ihr ganzes Bestreben war von Anfang an nicht auf Erfüllung ihrer Fürsorgepflicht, sondern auf deren Abwälzung gerichtet. Die gewaltsame Zuführung des Mädchens an sie wäre daher wie diejenige an den Vater nicht zu verantworten gewesen. Es blieb nichts anderes als der Refurs an die Oberbehörden. (Entscheid des zürcherischen Regierungsrates vom 23. Mai 1918.)

**Basel.** Die Allgemeine Armenpflege hatte, wie ihrem Bericht über das Jahr 1918 zu entnehmen ist, den größten Teil der durch die Erhöhung der Existenzminima nötig gewordenen vermehrten Unterstützung armer Einwohner zu tragen, da sie von der Heimischaffung keinen Gebrauch machen wollte. Zu vermehrten Zugeständnissen an das Wohnortsprinzip wird sie ohne Zweifel auch der übernommene Abbau der staatlichen Hilfskommission nötigen; denn ein großer Teil der von dieser unterstützten Familien wird noch längere Zeit der Beihilfe bedürfen, an die Armenpflege gewiesen werden und würde es nun unangenehm empfinden, wenn die bisherige ausschließliche Unterstützung aus Mitteln der Wohngemeinde verlassen und die Heimat in Anspruch genommen würde. Mit Rücksicht auf die Rückkehr demobilisierter, früher in Basel wohnhafter ausländischer Wehrmänner und die Einreise kriegsbeschädigter, invalider Ausländer unterbreitete die Kommission der Allgemeinen Armenpflege der Regierung folgende Anträge zu eventueller Weiterleitung an die Bundesbehörden: 1. Sofern nicht in den Niederlassungsverträgen mit ausländischen Staaten eine Unterstützungs pflicht gegenüber den in der Schweiz niedergelassenen bedürftigen Staatsangehörigen ausdrücklich festgestellt ist, sind solche zu kündigen, und die Anerkennung dieser Unterstützungs pflicht in neuen Verträgen ist zu verlangen; 2. die Niederlassung sollte nicht erteilt werden an Kriegsbeschädigte, Zuvalide und deren Familien ohne die ausdrückliche Zusicherung des Heimatstaates, für die nötige Unterstützung der betreffenden Familie voll aufzukommen. Die Unterstützung solcher Familien durch hiesige Hilfsinstitute ist abzulehnen; 3. die Zuwanderung von Personen und Familien, die nicht schon vor dem Kriege hier niedergelassen waren, ist zu erschweren. Ihre Niederlassung sollte nur gestattet werden, sofern ihre Existenzmöglichkeit ohne Znanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit einwandfrei nachgewiesen werden kann; 4. Feststellungen darüber, ob ausländische Familien schon vor dem Krieg unterstützungsbefürftig waren, sind durch die Organe der Armenpflege vorzunehmen; 5. Zugewanderte haben ein Leumundszeugnis der Behörden des früheren Wohnortes vorzuweisen, das über allfällige frühere Kriminalität Aufschluß gibt, und ohne welches die Niederlassung nicht gewährt werden sollte; 6. gegen die massenhafte Dienstentlassung von Schweizern im Auslande ist von den Bundesbehörden Einsprache zu erheben. — Die Aufgabe, geistig und moralisch defekte Klienten der Armenpflege zu beurteilen, wurde von der Regierung dem Gesundheitsamt übertragen. — Eine Aktion zur Gewinnung von Mitgliedern hatte einen erfreulichen Erfolg. — Als Postulat für die Zukunft werden aufgestellt: persönliche Unterzeichnung gewisser Fälle durch den disponierenden Sekretär selbst, Anstellung einer Fürsorgerin, die in die Zeitung der verlotterten Haushaltungen einzugreifen versteht, selbst Hand

anlegt und durch ihr Beispiel erzieherisch einwirkt. — Die Gesamtaufwendungen der Allgemeinen Armenpflege haben im Berichtsjahr gegen 1917 um 140,000 Fr. zugenommen und beliefen sich auf Fr. 788,307. 30. Aus der Heimat der Unterstützungsbedürftigen gingen ein: Fr. 347,853. 35. Die Aufwendungen aus eigenen Mitteln betrugen: Fr. 440,453. 95, worunter für die Verwaltung: Fr. 66,597. 74.

W.

**Bern.** Die 6 Landessteilkonferenzen der bernischen Bezirksarmeninspektoren finden in den Tagen vom 1.—8. September statt. Der kantonale Armeninspizitor, Pfarrer Lörtscher, wird an denselben über das von der kantonalen Armendirektion bestimmte Thema referieren: „Revisionsvorschläge für das Patronat“. St.

**Thurgau.** In einem Refurssfall über die Frage, welcher Armenpflege die Pflicht zur Unterstüzung einer paritätischen Familie obliege, entschied die kantonale Armendirektion, daß in denjenigen Fällen, wo ganze Familien zu unterstützen sind, in denen die Kinder nicht der Konfession des Vaters folgen, diese aber mit den Eltern zusammen in derselben Haushaltung wohnen, beide Kirchspielsarmenpflegen der Heimatgemeinde gemeinsam mitzuwirken haben, und zwar, um weiteren Anständen möglichst vorzubeugen, zu gleichen Teilen. Handelt es sich aber um Familien, in denen die Kinder wegen Krankheit, Anstaltsversorgung usw. ausschließlich die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit bilden, so liegt die Unterstützungspflicht nach § 35 des Gemeindeorganisationsgesetzes vom 8. November 1874 in Abweichung des § 5, Schlussatz, der Vollziehungsverordnung zum Armengesetz bei der Armenpflege derjenigen Konfession, welcher die betreffenden Kinder angehören. Eine einzige Abweichung von dem Grundsatz, daß Unterstützungsbedürftige von der Konfession, zu welcher sie sich bekennen, unterstützt werden müssen, enthält der unverändert maßgebende erste Satz von § 5 der Vollziehungsverordnung zum Armengesetz, welcher lautet: „Wenn in einer paritätischen Ehe das Bedürfnis der Unterstüzung der Ehefrau eintritt, so ist dieselbe von derjenigen Kirchgemeinde zu leisten, welcher der Ehemann angehört.“ Dagegen werden nach dem Großenratsbeschluß vom 16./18. März 1891 Witwen und geschiedene Frauen, welche in paritätischer Ehe gelebt haben, sofort nach Auflösung der Ehe bei der Kirchgemeinde ihrer eigenen Konfession armenstreupflichtig und im Bedürfnisfall unterstützungsberechtigt. (Aus dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Thurgau über das Jahr 1917.)

— Von den deutschen Behörden wurde die Uebernahme eines wegen moralischer Defekte verfüngbaren habe n armer Leute mit der Begründung, daß derselbe nicht als hilfsbedürftig anzusehen sei, verwiegt. Die Notwendigkeit seiner Unterbringung in Fürsorgeerziehung begründet die Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne nicht, weil die Fürsorgeerziehung nicht zu den Aufgaben der Armenpflege gehört. Auf diesen Bescheid wurde die Abschiebung der ganzen Familie nach Deutschland verfügt und diese Maßnahme gestützt auf Art 12, Absatz 1, des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 13. November 1909 ohne weitere Formlichkeit durch Uebergabe an die deutsche Grenzbehörde in Konstanz vollzogen. (Aus dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrats des Kantons Thurgau über das Jahr 1917.)

**Zürich.** In einem Kreisschreiben vom 10. Juli 1919 erinnert die Direction des Armenwesens die Armenpflegen an ihre Anweisung vom Jahre 1918, die Veröffentlichung des Verzeichnisses der Unterstützten künftig vollständig zu unterlassen, bringt ihnen die Revision des Reglements be-

treffend den Transport inländischer Armer und die Einführung eines neuen Empfehlungsscheinformulars zur Kenntnis und gibt ihnen endlich ausführliche Anweisungen zur Heranziehung der Verwandten zur Erfüllung ihrer Unterstützungspflicht. Wir führen daraus einiges, das auch nichtzürcherische Armenpflegen interessieren dürfte, an: „Die Tatsache, daß sich jemand an die Armenpflege um Hilfe wendet, beweist für sich allein noch nicht, daß keine hilfsfähigen und -willigen Verwandten vorhanden sind. Sehr oft wird vielmehr der Gang zur Armenpflege angetreten, bevor man sich überhaupt um die Verwandtenhilfe bemüht hat, sei es aus Schonung für die Verwandten, oder aus Furcht vor ihnen. Dazu kommen die Fälle, wo die Verwandten nicht ohne Zwang für eine wirkliche Hilfe zu haben sind, oder wo zwar die Verwandten das Thurge tun, die Unterstüztten aber für gut finden, den Behörden nichts davon zu sagen. Wenn diese sicher gehen wollen, so bleibt ihnen deshalb nichts anderes übrig, als daß sie in jedem Fall selber Nachschau halten, welche Verwandten vorhanden und wie weit dieselben hilfsfähig und -bereit sind. Zivilstands- und Steuerregister sowie Erkundigungen an Ort und Stelle durch die Behörde selbst oder durch wohnörtliche und staatliche Amtsstellen (Gemeinderäte, Einwohnerarmenpflegen, Statthalterämter) werden dabei gute Dienste leisten. Bei der Unterstützung unehelicher Kinder und ihrer Mütter ist auch festzustellen, ob die nötigen Schritte zur Abklärung des Vaterschaftsverhältnisses getan sind. Allerdings soll die Armenpflege dahin wirken, daß sie von den zuständigen Behörden getan werden und, soweit nötig und angängig, selbst eingreifen. — Haben die unterstützungspflichtigen Verwandten ihren Wohnsitz in einem andern Kanton, so werden sich auch dort die staatlichen und Gemeindebehörden (Statthalterämter, Gemeinderäte, amtliche und freiwillige Einwohnerarmenpflegen usw.) in der Regel zur Auskunftserteilung und zur Unterhandlung mit den pflichtigen Verwandten bereit finden lassen. — Handelt es sich um Leute, die jenseits der Landesgrenzen wohnen, so ist zwar der Zugriff erschwert, aber doch nicht unmöglich. Vielfach wird auch hier von den Behörden der betreffenden Staaten Rechtshilfe geleistet, und es ist eine Aufgabe der Zukunft, diese auf dem Boden der Gegenzeitigkeit mehr und mehr auszubauen. Soweit die Armenpflegen mit den einschlägigen Verhältnissen nicht genügend vertraut sind, empfiehlt es sich, direkt oder durch Vermittlung der kantonalen Behörden, die schweizerischen Vertretungen im Auslande um ihre Auskunft und Vermittlung anzugehen. — Mit der Verwirklichung der Verwandtenunterstützungspflicht ist den Armenpflegen eine Aufgabe überbunden, deren Erfüllung häufig die aufgewendete Mühe wenig oder gar nicht zu lohnen scheint. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß es nicht nur die Bargeldeingänge sind, welche den Erfolg aussmachen, sondern daß diejenigen sehr in der erzieherischen Einwirkung auf die pflichtigen Personen und ihre Umgebung zu suchen ist. Das Gefühl der Pflicht geht verloren, wenn deren Erfüllung in nachlässiger Weise nicht gefordert wird. Wird es durch tätiges Eingreifen der Behörden stets lebendig erhalten, so bedeutet das nicht nur für den einzelnen Fall, sondern auch für die Allgemeinheit einen Gewinn.“

W.

## Richtlinien für eine Neugestaltung des gesellschaftlichen Lebens auf christlicher Grundlage.

Herausgegeben von der Kirchenpflege Zürich-Wipkingen. Preis 40 Rp.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung sowie direkt vom Verlag:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.